

Die Verfassungen von 1818/19 in Baden und Württemberg

Ihre Voraussetzungen, ihre Wirkung und Bedeutung

Thomas Schnabel

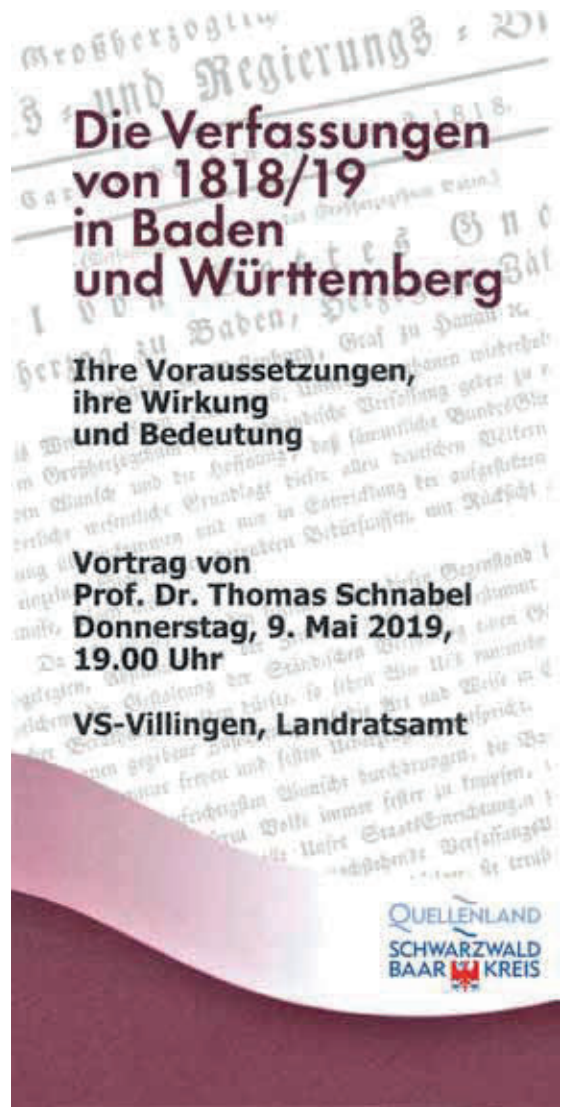


Abb. 1: Thomas Schnabel.

Die evangelische Markgrafschaft Baden-Durlach umfasste 1770 rechtsrheinisch eine Fläche von ca. 30 badischen Quadratmeilen, was etwa 2.400 Quadratkilometern entsprach. Zur selben Zeit kam die katholische Markgrafschaft Baden-Baden rechtsrheinisch auf knapp 22 Quadratmeilen oder 1.700 Quadratkilometern. Der größte Landkreis Baden-Württembergs umfasst über 1.800 Quadratkilometer und der Schwarzwald-Baar-Kreis mehr als 1.000 Quadratkilometer. Oder anders ausgedrückt: Die beiden badischen Markgrafschaften waren flächenmässig mit heutigen Landkreisen vergleichbar.

Bei den Bevölkerungszahlen lagen sie weit unter heutigen Landkreisen. In Baden-Durlach lebten nicht ganz 100.000 Einwohner, in Baden-Baden sogar nur 75.000. Allein im Schwarzwald-Baar-Kreis leben heute mehr Menschen als in beiden Markgrafschaften zusammen. Als 1771 die Linie Baden-Baden ausstarb, wurden die beiden Markgrafschaften vereinigt.

Noch gravierender waren die Gebietszuwächse im Rahmen der napoleonischen Flurbereinigungen zwischen 1803 und 1810. Das nunmehrige Großherzogtum gewann etwa 210 Quadratmei-



len oder fast 17.000 Quadratkilometer hinzu. Innerhalb von 40 Jahren verneunfachte sich die Fläche von Baden-Durlach. Die Bevölkerungszahl vermehrte sich im selben Zeitraum von 100.000 auf etwa 970.000 Menschen. Warum überflute ich sie mit diesen Zahlen? Vielleicht

bekommen sie auf diese Weise einen kleinen Eindruck von den revolutionären Veränderungen in Baden ohne dass es im Land eine Revolution gegeben hatte.¹

Das Herzogtum Württemberg profitierte zwar ebenfalls in hohem Maße von der napoleonischen Flurbereinigung, aber der Zuwachs fiel mit einer Verdoppelung von Fläche und Bevölkerung zwischen 1802 und 1810 deutlich geringer aus als im benachbarten Baden. Dazu kam, dass Württemberg schon im Alten Reich zu den bedeutenderen Territorien zählte und seit Jahrhunderten auch eine Landesuniversität in Tübingen aufzuweisen hatte, die mit der Ausbildung vor allem von evangelischen Theologen am Stift oder Juristen ganz wesentlich zu einem starken Landesbewußtsein beitrug. Als protestantische Vorhut im katholischen Süden Deutschlands spielten Württemberg und Tübingen traditionell eine wesentliche Rolle auch über die engen Landesgrenzen hinaus.

Demgegenüber verfügten die beiden badischen Markgrafschaften über keine eigene Universität – dazu waren sie viel zu klein. Erst mit der dramatischen Vergrößerung des Territoriums nach 1802 und vor allem nach 1806 fielen gleich zwei traditionelle Hochschulen an das neue Großherzogtum, nämlich von der Kurpfalz die protestantisch geprägte Universität Heidelberg und von Vorderösterreich die katholisch geprägte Universität Freiburg. Nachdem vor allem in Freiburg einige Zeit die Sorge herrschte, dass das protestantische großherzogliche Haus, die örtliche Universität auch aus Kostengründen schließen würde, stellte sich Baden dieser Herausforderung. Nicht nur die beiden Universitäten blieben erhalten. 1825 wurde in Karlsruhe auch noch eine der ersten Technischen Hochschulen in Deutschland gegründet.

Mit dem Frieden von Luneville 1801 begann die Entschädigung deutscher Fürsten für ihre Verluste in den linksrheinischen Gebieten, die alle an Frankreich fielen. In einem ersten Schritt wurden 1803 im Reichsdeputationshauptschluß nach französischem Vorbild die kirchlichen Güter säkularisiert, d. h. die Ländereien der Bistümer, die Klöster und Abteien und die Ländereien

von Pfarreien an Fürsten übertragen. Gleichzeitig wurden 45 der 51 deutschen Reichsstädte sowie kleinere Fürstentümer und Grafschaften in ganz Deutschland aufgelöst. Insgesamt handelte es sich um 112 Reichsstände mit 3 Millionen Einwohner. Hauptgewinner waren in dieser Reihenfolge Baden, Preußen, Württemberg und Bayern.

Kurz vor dem Reichsdeputationshauptschluß hatte Hegel einen Beitrag über „Die Verfassung Deutschlands“ mit dem Satz begonnen: *„Deutschland ist kein Staat mehr.“*² Obwohl die Auflösung des Deutschen Reiches zu diesem Zeitpunkt erst an seinem Anfang stand, analysierte Hegel schon 1802 fast prophetisch: *„So hat in dem Krieg mit der französischen Republik Deutschland an sich die Erfahrung gemacht, wie es kein Staat mehr ist, und ist seines politischen Zustandes sowohl in dem Kriege selbst als an dem Frieden inne geworden, der diesen Krieg endigte, und dessen handgreifliche Resultate sind: der Verlust einiger der schönsten deutschen Länder, einiger Millionen seiner Bewohner, eine Schuldenlast auf der südlichen Hälfte stärker als auf der nördlichen, welche das Elend des Kriegs noch weit hinein in den Frieden verlängert, und daß außer denen, welche unter die Herrschaft der Eroberer und zugleich fremder Gesetze und Sitten gekommen sind, noch viele Staaten dasjenige verlieren werden, was ihr höchstes Gut ist, – eigene Staaten zu sein.“*³

Was bedeutete diese kluge Analyse in ihrer Konsequenz für die betroffenen Menschen. Der erste königlich württembergische Oberamtmann in Biberach, Karl Friedrich Dizinger, hat uns seine Eindrücke aus dieser Zeit hinterlassen, die ein sehr eindrückliches Bild von den konkreten Auswirkungen dieser Umwälzungen zeichnen. Zwar waren viele Bewohner mit den Zuständen im Alten Reich unzufrieden und auch die Grundsätze der französischen Revolution hatten für einige Unruhe gesorgt. Ebenso hatten die verschiedenen Kriege, und er schrieb dies vor dem besonders verlustreichen Rußlandfeldzug Napoleons, sehr tiefe Wunden geschlagen und z. B. in Biberach eine unerschwingliche Schuldenlast hinterlassen. *„Dessen ungeachtet hatten sich*

*im allgemeinen die Herren, sowie die Diener und die Untertanen, bei dem gewohnten Alten wohlbefunden.*⁴⁴

Der neue Oberamtmann hatte deshalb durchaus Verständnis, daß sich die Menschen der neuen, württembergischen Ordnung nur ungern fügten. Sehr einfühlsam schilderte Dizinger die Konsequenzen für die Bevölkerung, auch wenn er versuchte möglichst schonend zu Werke zu gehen. *„Manche der neuen Verordnungen und Anordnungen, die überdies nach dem Geiste der Zeit schnell und rasch aufeinander folgten, hatten, was nicht zu mißkennen war, auch beinahe jeden einzelnen Bewohner des mir anvertrauten Oberamts mehr oder weniger hart betroffen. Die ehemaligen Machthaber mußten auf ihre früheren Vorrechte verzichten und sich Einem unterwerfen, der zwar früher mächtiger und angesehenere als sie, noch kurz zuvor dem Kaiser und Reich untergeordnet war. Auch war ich als Ober- und Souveränitätsbeamter manchem ehemaligen fürstlichen Kanzler, Hof- und Regierungsrat usw. vorgesetzt, und die ehemals regierenden reichsstädtischen Bürgermeister und Senatoren waren mir nun untergeordnet, und ich führte nun den Vorsitz bei allen öffentlichen Verhandlungen. Zugleich mußten sie, wie die übrigen Untertanen mehr Steuern und Abgaben als früher bezahlen.“*⁴⁵ Besonders drückend wurde darüber hinaus die massenhafte Einziehung zum Militär empfunden, die in dieser konsequenten Form neu war und angesichts der zahlreichen Feldzüge und der hohen Verluste für die Menschen sehr einschneidend war.

Mit dem Sieg Napoleons in der Dreikaiserschlacht bei Austerlitz 1805 war das Schicksal des Heiligen Römischen Reiches besiegelt. Mit der Gründung des Rheinbundes von Napoleons Gnaden in Paris zerstörten die beteiligten 16 süd- und westdeutschen Fürsten das Reich endgültig. Am 6. August 1806 verzichtete Kaiser Franz II. unter französischem Druck auf die deutsche Kaiserkrone, blieb aber österreichischer Kaiser. Die großen Gewinner waren die sogenannten Mittelstaaten, wie Baden das zum Großherzogtum aufstieg oder Bayern und Württemberg die zu Königreichen von Napoleons Gnaden wurden.

Nachdem die Franzosen im Oktober 1806 auch noch die Preußen bei Jena und Auerstedt vernichtend geschlagen hatten, beherrschte Napoleon Deutschland praktisch uneingeschränkt.

Der brutale, rechtlose Umsturz der jahrhundertalten, allerdings auch völlig verkrusteten politischen Verhältnisse löste große Unruhe und auch Trauer aus. Goethes Mutter fasste diese Stimmung in einem Brief an ihren Sohn zusammen, als sie darüber berichtete wie in Frankfurt erstmals Kaiser und Reich aus dem Kirchengebet weggelassen worden waren. *„Mir ist übrigens zu muthe als wenn ein alter Freund sehr kranck ist, die ärztze geben ihn auf und mann ist versichert daß er sterben wird und mit all der Gewißheit wird mann doch erschüttert wann die Post kommt er ist todt.“*⁴⁶

Gleichzeitig führte die französische Besatzungsherrschaft und Willkür zu ersten anti-französischen Regungen, die von England und Österreich, den noch verbliebenen Gegnern Napoleons zusätzlich geschürt wurden. Ein wichtiges Agitationsmittel waren antifranzösische Broschüren, deren Auftauchen von Napoleon zunehmend als bedrohlich empfunden wurde.

In dieser Atmosphäre erschien 1806 ein kleines Büchlein mit dem Titel „Deutschland in seiner tiefen Erniedrigung“, das eine sehr kritische Analyse der deutschen Situation von 1806 enthielt. Neben einer Verurteilung Frankreichs ging es dem Autor, der bis heute nicht bekannt ist, vor allem um eine Kritik an den deutschen Fürsten, *„über das Betragen sämmtlicher Höfe, die mehr oder minder Antheil an Germaniens Unglück nehmen.“*⁴⁷

Besonders kritisch stellte er das Verhalten der französischen Armee bei ihrem Einmarsch dar. *„Baden und Wirtemberg, Frankreichs Nachbarn erhalten den ersten Besuch. Wie wolgemeint und freundschaftlich dieser ablief, darüber leisten die lauten Klagen jener Länder die Gewähr. Fressen, Saufen, Raub und Weiberschänden, waren Tagesordnung der französischen Armee. Die Kurhöfe, Baden und Wirtemberg hatten zwar ihre Länder durch ein abgedrungenes Bündniß mit der Krone Frankreich zu retten gesucht? Wie wenig waren sie aber dadurch gebessert? Höchstens wurde durch dieses traurige Mittel Sengen und Brennen verhütet.“*⁴⁸

Für den Vertrieb dieses Büchleins wurde der aus Schorndorf stammende Buchhändler Johann Philipp Palm am 26. August 1806 auf Befehl von Napoleon in Braunau erschossen. Zur Abschreckung ließ der französische Kaiser Tausende von Plakaten mit der Bekanntmachung der Hinrichtung in Deutschland aushängen.

Unter Deutschlands Schriftstellern genoss der Korse aber nach wie vor teilweise hohes Ansehen. Der aus dem Kreis Biberach stammende Dichter Christoph Martin Wieland verglich im Sommer 1808 in einem Brief Goethe mit Napoleon. *„Könnte man nicht mit gleichem Recht sagen: Göthe sei in der Poetischen Welt was Napoleon in der Politischen? Können nicht beyde alles was sie wollen, und wollen sie nicht immer das Unglaublichste u Beispielloseste, und wissen es doch so zu behandeln und herbey zu führen, daß es zugleich das Natürllichste scheint?“*⁶⁹

Entgegen der Hoffnungen Wielands wurde Napoleon nicht zum „Völkerbeglückenden Friedensfürsten.“ Die Rheinbundstaaten, darunter auch das neue Großherzogtum Baden und das neue Königreich Württemberg waren zu Vasallen von Napoleon geworden, auf Gedeih und Verderb mit ihm verbunden. Dazu beigetragen hatten auch Heiraten. Der badische Großherzog Karl hatte Stephanie Beauharnais, die Stieftochter Napoleons zur Frau erhalten. Jerome, der Bruder Napoleons und König von Westfalen, hatte Prinzessin Katharina von Württemberg, das zweite Kind von König Friedrich geheiratet.

Solange Napoleon stark war, mußten Baden und Württemberg zum Erhalt ihrer noch fragilen neuen Staatsgebilde jede antifranzösische Regung unterdrücken. Außerdem erhoffte man sich durch den engen Anschluß an Frankreich noch weiteren Ländergewinn. Mit den Bevölkerungs- und Territorialverschiebungen 1810 zwischen Baden, Württemberg und Bayern kamen die Umwälzungen zu einem Ende. Da Baden und Württemberg nach der Niederlage Napoleons in der Völkerschlacht bei Leipzig 1813 rechtzeitig die Seiten wechselten, konnten sie ihre Gewinne an Menschen und Gebieten auch auf dem Wiener Kongreß behaupten. Einen Weg hinter Napoleon zurück gab es in Deutschland nicht.

Zum Verständnis der badischen Situation müssen einige dynastische Probleme aufgezeigt werden, die aber sowohl für die Verfassungsgebung als auch für die weitere Entwicklung des Landes von ausschlaggebender Bedeutung waren. Markgraf Karl Friedrich, der spätere erste Großherzog, regierte sein Land nicht weniger als 73 Jahre, da er seinen Vater bereits im Alter von vier Jahren verloren hatte. Er war mit Karoline Luise von Hessen in erster Ehe verheiratet. Nach deren Tod vermählte er sich mit Luise Freiin Geyer von Geyersberg, die später zur Reichsgräfin von Hochberg erhoben wurde. Allerdings handelte es sich bei der zweiten Ehe von Karl Friedrich um eine sogenannte morganatische, also eine nicht standesgemäße Ehe, deren Kinder nicht ebenbürtig und erbberechtigt waren.

Da aus der ersten Ehe von Karl Friedrich drei männliche Nachkommen existierten, schien dies zunächst keine Rolle zu spielen. 1801 verunglückte der Erbprinz in Schweden tödlich. Sein Sohn Karl wurde 1808 mit 22 Jahren zum Mitregenten und 1811 zum Großherzog. Aus bündnistaktischen Gründen heiratete er 1806 die von Napoleon adoptiert Gräfin Stephanie Beauharnais. Sie bekamen zusammen fünf Kinder, darunter zwei Söhne. Der erste Sohn starb bereits nach drei Wochen, der zweite Sohn nach einem Jahr. Als 1828 in Nürnberg das Findelkind Kaspar Hauser auftauchte, der 1833 ermordet wurde, entstand schnell das Gerücht, er sei der 1812 angeblich verstorbene badische Erbprinz, den die Gräfin Hochberg habe beiseiteschaffen lassen, um ihren Kindern die Erbfolge zu ermöglichen. Wie nachhaltig dieses Gerücht wirkte, zeigte sich auch daran, dass Kaiser Wilhelm I., der Schwiegervater des badischen Großherzogs Friedrichs I. 1875 die Veröffentlichung entsprechender Dokumente aus dem badischen Hausarchiv veranlasste.

Der kränkelnde Großherzog Karl starb bereits 1818 mit 32 Jahren ohne männlichen Erben. Sein Nachfolger und Onkel Ludwig lebte mit einer Bürgerlichen zusammen. Seine Kinder waren damit nicht erbberechtigt. Damit war das großherzogliche Haus ausgestorben. Gleichzeitig hatten Österreich und Bayern in einem Vertrag

vereinbart, bei einem Aussterben der Zähringer, Baden aufzuteilen. Bayern sollte die Kurpfalz und Teile Nordbadens annektieren und hätte damit von Würzburg bis in die bayerische Pfalz wieder eine durchgehende Verbindung gehabt. Österreich wollte sich wieder den Breisgau einverleiben. Damit stand die territoriale Integrität des erst kurz zuvor gebildeten Großherzogtums bereits wieder in Frage.

Neben den dynastischen Problemen stellte sich aber auch die Frage nach der Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Land und seinen Herrschern. Waren die Menschen bereit, für ihr Land und ihre Nation zu kämpfen und gegebenenfalls zu sterben? Oder mussten sich die Herrscher auf Söldner stützen, die nicht aus Überzeugung kämpften, sondern nur wegen des Geldes. In den Auseinandersetzungen mit den Armeen der französischen Republik in den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts, aber auch noch unter Napoleon, zeigte sich die unterschiedliche Motivationslage der Soldaten, wie der preußische Militärreformer Scharnhorst scharfsinnig analysierte: „Der Kampf war in der Tat zu ungleich: Der eine (der Franzose, T.S.) hatte alles und der andere wenig zu verlieren. Das Verhältnis der Motive bestimmte das Verhältnis der Mittel.“¹⁰

Aus der desaströsen Niederlage der preußischen Armee gegen Napoleon 1806 in Jena und Auerstedt, zogen die preußischen Reformer den Schluß, dass nicht nur die Armee grundlegend modernisiert, sondern vor allem die Bürger motiviert werden mussten, sich für ihren Staat einzusetzen. Ein zentrales Mittel dafür war zum einen der Nationalismus, der aus Kriegen zwischen Dynastien nun Kriege zwischen Ländern und Völkern machte. Zum anderen ging es um Freiheit. Damit war Teilhabe gemeint, die Teilnahme der Bürger am Staat. Das *„ist gewiß nicht Volkssouveränität, nicht demokratische Selbst- oder Mitbestimmung, das ist vielmehr der Versuch, aus den Untertanen Bürger zu machen, die Sache des Staates zu ihrer Sache zu machen, den Staat auf die selbständigen und freien Bürger, auf Volk und Nation zu gründen.“*¹¹

Diesem Zeitgeist fühlten sich aber nicht nur die preußischen Reformer verpflichtet, sondern auch das badische Großherzogtum. Am 1. Dezember 1814 ließ der badische Großherzog durch seinen Gesandten beim Wiener Kongreß dem österreichischen Staatskanzler Metternich und dem preußischen Staatskanzler Hardenberg schriftlich mitteilen, dass er sich entschlossen habe, *„als dem Geist des Zeitalters angemessen, eine ständische Verfassung in ihren Staaten einzuführen, und somit ihren Untertanen die Bewilligung der directen sowohl als indirecten Steuern, die Mitaufsicht auf deren Verwendung, die Theilnahme an der Gesetzgebung und das Recht der Beschwerdeführung bei eintretender Malversation der Staatsdiener zu gestatten.“* Zwar sollte die Verfassung im Einklang mit den Ergebnissen des Wiener Kongresses stehen. Um keine Zeit zu verlieren, habe Großherzog Karl bereits eine Kommission gebildet, die Vorschläge dazu erarbeiten sollte unter Berücksichtigung der spezifischen badischen Verhältnisse.¹² Es sollte allerdings noch vier Jahre dauern, bis die versprochene Verfassung tatsächlich in Kraft trat.

Zunächst kam es in Wien am 8. Juni 1815, nachdem Napoleon nach der Schlacht von Waterloo endgültig besiegt worden war, zur Verabschiedung der deutschen Bundesakte, die die Verhältnisse der formal souveränen Gliedstaaten regeln sollte. Trotz massiver Versuche, die neu geschaffene Landkarte wieder zu verändern, blieb es im Süden Deutschlands bei der vom französischen Kaiser geschaffenen Grenzen. Insofern stellte der 13. Artikel der Bundesakte einen Fremdkörper dar. Er bestimmte lapidar und ohne weitere Erläuterungen: *„In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.“* Damit stellte dieser Artikel einen Eingriff in die Souveränität der verschiedenen Gliedstaaten und deren Verfassungsautonomie dar, „einen Eingriff, der weder aus dem Bundeszweck herleitbar ist noch etwa in einem weiteren Artikel des deutschen Grundvertrages eine Entsprechung fände.“¹³

Dahinter steckten verschiedene Interessen, wie z.B. der deutschen Großmächte Österreich und Preußen. Mit den Verfassungen wollten sie den

rheinbündischen Absolutismus einschränken, der sich z.B. in Württemberg unter dem mit harter Hand regierenden König Friedrich I. besonders deutlich zeigte. In den folgenden Jahren gab es in fast allen ehemaligen Rheinbundstaaten Verfassungen, während Preußen und Österreich dies verweigerten.

Ein weiteres, sehr großes Problem stellten die im Zuge der napoleonischen Flurbereinigung ihrer Territorien und vieler Herrschaftsrechte verlustig gegangenen Adeligen dar. Nachdem ihre Versuche in Wien gescheitert waren, wieder in ihre alten Rechte eingesetzt zu werden, waren nun die angestrebten Verfassungen ein Mittel, wieder wesentlichen Einfluss zurückzuerhalten. So paradox es klingen mag, die uns heute modern erscheinenden Bemühungen um landständische Verfassungen hatten eine wichtige rückwärts-gewandte Aufgabe: Die Wiedergewinnung von Einfluß für die zwischen 1802 und 1806 entrechteten Adeligen in den neuen Rheinbundstaaten.

Ein beeindruckendes Beispiel dafür stellte die öffentlich ausgetragene Auseinandersetzung zwischen den nordbadischen Adeligen und der großherzoglichen Regierung dar, die 1816 ausgetragen wurde. Öffentlich präsentiert wurde sie von den Adligen in zwei Heften unter dem umständlichen, aber das Thema treffend beschreibenden Titel: *„Geschichtliche Darstellung der Schritte, welche zur Vorbereitung einer rechtsbeständigen Verfassung des Großherzogthums Baden im Namen des Fürsten zu Salm-Reifferscheid und der vormals Reichsunmittelbaren Ritterschaft der Main- und Tauber-, Neckar-, Pfingz- und Enzkreise geschehen sind; so wie der darauf von Seiten der Großherzoglichen Regierung ergriffenen Maaßregeln. Nebst den dazu gehörigen Aktenstücken.“*

Besonders kritisiert wurde, dass es trotz verschiedener Ankündigungen zu keiner Einberufung der Stände gekommen war, also keine öffentliche Diskussion über die anzustrebende Verfassung stattfand, wie dies im benachbarten Württemberg schon äußerst kontrovers seit einiger Zeit im Gange war. Zwar betonten die Adligen in ihrer Eingabe, dass es ihnen um das Wohl des Landes, des Regenten und seiner

Bürger gehe. Gleichzeitig machten sie aber die wahren Gründe ihres engagierten Auftretens für eine Verfassung deutlich: *„aber namentlich erfordern die Verhältnisse der vormals Reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Ritter, eine solche vertragsmäßige bleibende Bestimmung; Opfer des aufgelösten Rheinbundes, und aller ihrer Rechte beraubt, was kann – wenn ihre Unterwerfung definitiv verbleibt – sie vor der Vernichtung ihrer Häuser, vor dem Elend ihrer angestammten Unterthanen, vor der Eigenmacht deren schützen, welche die Mitstände eines großen Theiles derselben, noch vor wenigen Jahren, waren – wenn dieses nicht vertragsmäßige Bestimmung ihrer Verhältnisse, und durch die Gewährleistung des deutschen Bundes geschieht? Ohne diese, wird sehr bald der Adel vernichtet seyn; ohne ihn aber erdrückt der Regent den Bürger und Bauern, damit Teutschland erlebe, weshalb Frankreich und durch dasselbe alle Völker Europas geblutet haben.“* 14

Die mit der Eingabe verbundene Bitte um ein Gespräch wurde vom Großherzog und seiner empörten Regierung zurückgewiesen. Vielmehr wurden Major von Gemmingen und der Rittmeister von Raknitz, die die Eingabe unterzeichnet hatten, aus der Liste der Officiers à la suite gestrichen. Außerdem wurde ihnen untersagt, die damit verbundene Uniform zu tragen. Den Kammerherr und Kreisrath von Berlichungen entließ der Großherzog sogar aus seinen Ämtern. Er musste seinen Kammerherren-Schlüssel zurückgeben. Eine Abschrift des Protokolls seiner Entlassung wurde ihm verweigert.

So sehr uns solche protokollarischen Fragen heute fremd sein mögen, so zeigen sie doch eindringlich, wie verärgert der Großherzog und seine Beamtenminister über diese Eingabe und die damit verbundenen Unterstellungen waren. Zumal die Adeligen einen wunden Punkt getroffen hatten. Seit Ende 1814 hatte der Großherzog und seine Regierungen immer wieder Ankündigungen und Versprechungen im Zusammenhang mit der Verfassung gemacht. Diese dann aber anschließend wieder zurückgenommen. Darin spiegelten sich zwar auch unterschiedliche Auffassungen innerhalb der Regierung wider. In

besonderem Maße hatte dies aber mit Großherzog Karl zu tun, der, zurückhaltend ausgedrückt, von seinem Amt überfordert war und Entscheidungen immer wieder auswich.

Varnhagen von Ense, damals preußischer Gesandter am badischen Hof in Karlsruhe, haben wir in seinen Denkwürdigkeiten zahllose Ausführungen zu den politischen Ereignissen zu verdanken. So beschrieb er auch ausführlich den Krankheitszustand des damals gerade 30-jährigen Großherzog Karl, den man natürlich öffentlich zu verschleiern trachtete – obwohl es ein offenes Geheimnis war. *„Der Kranke war in düsterer Stimmung, er wurde immer träger und argwöhnischer. Niemand durfte seine Arzneien anrühren, er verschloß sie jedesmal, so oft er das Zimmer verließ; seinen Wein nahm er von Tettenborn (einem befreundeten ehemaligen zaristischen General, der sich in Baden niedergelassen hatte, T.S.), die Flaschen mußten versiegelt ihm gebracht und bei Tisch unter seinen Augen geöffnet werden, er kostete keine für ihn besonders bereitete Speise, er aß nur von den Gerichten, die er von Allen essen sah. Ihn zu erheitern, aufzurichten, war eine ungeheure Arbeit; die sanften Bemühungen der Großherzogin, der Eifer seiner nächsten Diener blieben wirkungslos, nur Tettenborn konnte ihn dahin bringen, die nothwendigsten Geschäfte zu vollziehen, bei günstigem Wetter auszufahren, einer unerläßlichen Audienz sich zu unterziehen.“*¹⁵

In einem politischen System in dessen Mittelpunkt der absolut regierende Monarch steht, wirkt ein entschlußloser, kranker Großherzog noch ungleich verheerender als in einer konstitutionellen oder gar parlamentarischen Monarchie. Dazu kam, dass es sich um weltpolitisch bedeutende, für das Großherzogtum Baden entscheidende Jahre handelte, die einen energischen Monarchen erfordert hätten, wie es zur selben Zeit in Württemberg König Friedrich I. und auch sein Sohn und Nachfolger König Wilhelm I. waren. Dank zahlreicher außergewöhnlicher Beamter und Berater wie Sigismund von Reitzenstein, Johann Nikolas Friedrich Brauer oder Karl Friedrich Nebenius, die sich zwar häufig auch untereinander befehdeten, konnte sich Baden in

diesen schwierigen Zeiten behaupten. Dazu kam der Schutz durch Zar Alexander I., der mit der Schwester von Großherzog Karl, Markgräfin Luise verheiratet war. Beide setzten sich immer wieder und erfolgreich für Baden ein.

Zu diesen schwierigen politischen und sozialen Verhältnissen kam 1816 noch eine dramatische Naturkatastrophe. Im April 1815 war in Indonesien der Vulkan Tambora ausgebrochen. Es handelte sich wohl um die größte Eruption der letzten Jahrtausende. Es ist heute kaum mehr vorstellbar, aber von diesem Ereignis, das in Indonesien direkt wohl ca. 100.000 Menschen das Leben gekostet hatte, war in Europa nichts bekannt. Durch die unvorstellbaren Mengen von Asche, die in die Atmosphäre geschleudert worden waren, kam es 1816 zu dem Jahr ohne Sommer, das zu einem dramatischen Ernteverlust und massiv steigenden Nahrungsmittelpreisen in vielen Teilen der Welt, besonders aber auch im Süden Deutschlands und der Schweiz führten. *„Die Ursachen dieser seltenen Witterung sind bei dem noch immer sehr unvollkommenen Zustande der Witterungskunde nicht wohl anzugeben“*, hieß es im Sommer 1816 in der Großherzoglich-Badischen Staatszeitung.¹⁶

Die damalige Stimmung brachte ein Bamberger Justizrat 1817 auf den Punkt: *„Zwanzig und mehrere verhängnisvolle Jahre sind an uns vorübergegangen, Leiden aller Gattung lasteten schwer auf den deutschen Völkern – Ein fremdes Joch, von einem fremden Despoten aufgelegt, drückte überall Fürst und Volk; Sicherheit der Person, des Eigenthums, alle bürgerliche Freiheit war verschwunden, Alles in schmäbliche Fesseln geschlagen – die Gefahr der Zernichtung aller gesetzlichen Freiheit war die größte, ... Die Zeit der Prüfung scheint für die Völker noch nicht ganz geendet; die aus tiefer Sklaverei Entronnenen sollen mit Theuerung, Mangel, den Kampf bestehen; die Naturereignisse des letzten Jahres haben bis jetzt schon bedenkliche Folgen hervorgebracht, und wer vermag sie für die nächste Zukunft zu berechnen?“*¹⁷

Dadurch kam es in Baden zur ersten größeren Auswanderungswelle, die von der Verwaltung sehr positiv aufgenommen wurde. In einem Bericht vom 2. Dezember 1816 berichtete das

Direktorium des Dreisamkreises nach Karlsruhe, dass mit keiner Entvölkerung des Staates oder mit einem Mangel an arbeitenden Händen zu rechnen sei. „...größtenteils sind die Auswanderer ganz mittellose, oft auch Arbeitsscheue Leute, durch deren Auswanderung die betreffenden Gemeinden meistens gewinne, und der Staat nichts verliert. Im Allgemeinen darf man sie auch in unserem Lande als eine nothwendige Ausleerung ... betrachten.“¹⁸

Die 20-jährigen kriegerischen Auseinandersetzungen und die territorialen Umwälzungen hatten ebenfalls katastrophale Auswirkungen auf die am Ende des 18. Jahrhunderts noch vorbildlich geordneten Staatsfinanzen Badens. Das Großherzogtum war 1815 praktisch pleite. Nur französische Kontributionen nach dem Einmarsch in Paris 1815 und erhebliche Unterstützungsleistungen durch England ersparten dem Land den Staatsbankrott, wie ihn Österreich ein Jahr später erlebte. Trotzdem war die badische Administration unfähig, den Haushalt aus eigener Kraft zu sanieren. Da sich der Großherzog zudem weigerte an den größten Haushaltsposten, nämlich dem Militär und der Hofhaltung größere Einschränkungen vorzunehmen, bedurfte es neuer Regelungen. „Sämtliche Verfassungsentwürfe, die zwischen 1815 und 1818 vorgelegt wurden, billigten deshalb der Repräsentation weitreichende Befugnisse zu. Ihr Steuer- und Anleihebewilligungsrecht etwa stand nie zur Disposition.“¹⁹

Noch drastischer drückte es vor über 100 Jahren der Historiker Willy Andreas in einer umfassenden Studie zum Verwaltungsaufbau des jungen Großherzogtums aus: „Die Verfassungsbewegung, die seit dem Herbst 1815 in Baden einsetzt und den Monarchen umwirbt, ist wie im nahen Hessen ein Ergebnis der wirtschaftlichen Notlage und der Steuergesetzgebung. Nicht als ob sie allein den Ausschlag gegeben hätten - denn der Boden war schon vorbereitet - aber sie brachten den Stein endgültig ins Rollen.“²⁰

Dazu kam noch der wachsende öffentliche Druck aufgrund der verschiedenen Ankündigungen des Großherzogs zur baldigen Verabschiedung der Konstitution oder die Einberufung

der Stände, die aus den verschiedensten, vorgeschobenen Gründen alle wieder zurückgezogen wurden. In anderen Mittelstaaten wie dem Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach gab es bereits seit 1816 Verfassungen, in Württemberg tobte seit 1815 ein erbitterter, auch öffentlich ausgetragener Streit über eine neue Verfassung und in Bayern stand der Erlass einer neuen Konstitution bevor. Nur in Baden wusste man nicht so recht, wie der Stand der Dinge war.

Angesichts des bedenklichen Zustandes von Großherzog Karl wurde vor allem die Nachfolgeregelung immer dringender. Am 4. Oktober 1817 rang er sich schließlich durch, seine nicht ebenbürtigen Halbbrüder durch Staatsurkunde zu Prinzen und Markgrafen von Baden mit dem Rechte der Thronfolge zu erklären. Trotz der Unterstützung durch den Zaren war die allgemeine Anerkennung dieser Regelung vor allem durch Bayern und Österreich zunächst nicht gesichert.

Die Beweggründe, eine badische Verfassung zu erlassen, waren also vielschichtig. Neben der allgemeinen Zusage in der Bundesakte 1815 und der daraus erwachsenen öffentlichen Erwartung kamen dazu noch landesspezifische Eigenheiten. Dazu zählten die ungelöste Finanzkrise, die offene Nachfolgeregelung im Herrscherhaus sowie der Druck der früher reichsunmittelbaren Adeligen, die auf eine angemessene Vertretung drangen. Das größte Problem stellte neben Auseinandersetzungen innerhalb der Regierung der entschlossene Großherzog dar, der sich immer wieder um eine Entscheidung drückte.

Bewegung in die verfassungsrechtlichen Fragen brachte die Rückkehr von Sigismund von Reitzenstein im Herbst 1817 in die badische Politik. Er hatte bereits beim großen Länderschacher in Paris ungewöhnliche Gewinne für die Markgrafschaft erzielt. 1809 hatte er u. a. mit seinem berühmten Organisationsedikt innerhalb eines Jahres die inneren Strukturen des Großherzogtums neu geschaffen und ihm damit die selbe innere Einheit gegeben, die auch die übrigen süddeutschen Mittelstaaten, Bayern und Württemberg, bereits besaßen.²¹ Obwohl Reitzenstein

keine Berufung als Kabinettsminister erhalten hatte, galt er doch als „Haupt der Regierung“. ²²

Sein erster Erfolg war die öffentliche Klärung der Thronfolge. Dieser einseitige Schritt, nur von Rußland und Preußen unterstützt, genügte allerdings nach Reitzensteins Ansicht nicht. Sie musste in einer Verfassungsurkunde aufgenommen werden, um damit nach außen Bestand zu haben. Der sich immer mehr verschlechternde Zustand des Großherzogs brachte die Verfassungsbemühungen zunehmend unter Zeitdruck, da man von seinem Nachfolger, Markgraf Ludwig, keine Unterstützung erwarten durfte.

In Verbindung mit der Großherzogin Stéphanie, die die Verfassungspläne nachhaltig unterstützte, suchte man den günstigsten Zeitpunkt, um den Großherzog zur Unterschrift zu bewegen. Alles musste bedacht werden, „denn wenn den Großherzog“, wie Varnhagen von Ense in seinen Denkwürdigkeiten berichtete, *„sein Eigensinn faßte, so nahm er eine Kleinigkeit, die man nicht vorher mit ihm besprochen, zum Vorwand um sich als hintergangen darzustellen und die größten Hauptsachen umzustosen.“* ²³

Am 22. August 1818 erklärte sich Großherzog Karl dann bereit, die Verfassungsurkunde mit seiner Paraphe abzuzeichnen, die eine Woche später durch den Abdruck im Staats- und Regierungsblatt verkündet wurde. Deshalb gibt es keine, vom Großherzog unterzeichnete Verfassungsurkunde. Etwas mehr als drei Monate später starb Großherzog Karl mit gerade einmal 32 Jahren. Die Verkündung der Verfassung erregte, wie Varnhagen von Ense berichtete, *„im ganzen Lande die lauteste Freude, die dankbarste Anerkennung; auch im übrigen Deutschland und nach Belgien und Frankreich hinein, äußerte die öffentliche Meinung ihre kräftigste Zustimmung... Im allgemeinen, das mußte man gestehen, hatte Baden Reicheres und Besseres empfangen als irgend ein anderes deutsches Land... Alle öffentlichen Blätter jubelten, die Stimmen im Volke gaben sich in begeisterten Äußerungen kund, vom Bodensee bis an den Main, segneten den Großherzog, als den Geber der Verfassung mit dem heißesten Dankgebete; in Mannheim und Freiburg, den bisher*

wenigst badisch gesinnten Städten, waren die Herzen plötzlich wie umgewandelt und dem Landesfürsten aufrichtigst zugewendet.“ ²⁴

Im benachbarten Württemberg verlief die Entwicklung völlig anders als in Baden. Zwar gehörte auch das neue Königreich zu den großen Gewinnern der napoleonischen Flurbereinigung. Das Herzogtum war ursprünglich deutlich größer als die beiden badischen Markgrafschaften und seine Fläche und Bevölkerungszahl verdoppelte sich nur zwischen 1802 und 1810. Dazu verfügte es über einen enorm willensstarken, despotischen Herrscher, der sein Königreich quasi im Alleingang in die Moderne führte. Selbst Napoleon respektierte diesen unförmig dicken, aber voller Energie steckenden Rheinbundherrscher.

Noch größer war der Unterschied in der Verfassungstradition. Seit dem Tübinger Vertrag von 1514, zuletzt bestätigt 1770 und garantiert durch Dänemark, England und Preußen, gab es im Herzogtum eine landständische Vertretung, die maßgeblichen Einfluß vor allem auf die Finanzpolitik des Landes hatte, über eigene Finanzen verfügte und durchaus auch gegen den Herzog Politik machte, wie während der Revolution in Paris. Dies war keine demokratische Einrichtung in unserem Sinne. Vielmehr saß in der Landschaft die sogenannte altwürttembergische Ehrbarkeit, eine bürgerliche Elite aus Geistlichen, Schreibern und Juristen, die fast alle irgendwie miteinander verwandt waren. Allerdings war es eine Form der Partizipation, die es sonst im absolutistischen Europa nur noch in England gab, worauf man in Württemberg besonders stolz war.

Bei ihren Aktivitäten gegen den Herzog und Kurfürst fand der Landtag auch immer wieder Unterstützung beim Kaiser in Wien. Nach der Schlacht von Austerlitz und dem Preßburger Frieden von 1805 hatten sich die machtpolitischen Gewichte verschoben. Nicht mehr Wien bestimmte im Südwesten, sondern Paris. Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation hatte aufgehört zu existieren. Die Rheinbundstaaten, zu denen auch Baden und Württemberg gehörten, waren nun formal selbständige Staaten, auch wenn sie de facto von Frankreich abhingen.

Friedrich nutzte diese neuen Möglichkeiten sofort. Unmittelbar nach der Annahme der Königswürde am 30. Dezember 1805 hob er die ständische Repräsentation förmlich auf, obwohl er deren Erhalt bei seinem Regierungsantritt eidlich zugesagt hatte. Jede Versammlung oder kollegialische Beratung sollte als Empörung bestraft werden. Am 2. Januar 1806 untersagte er „jede Volksversammlungen und darauf gegründete Abordnungen.“ „Die altwürttembergische Verfassung“, so Walter Grube, „der ehrwürdige Bau mit einer Geschichte von dreieinhalb Jahrhunderten, war nicht mehr.“²⁵

Wie sehr dieser Gewaltstreich die Menschen empörte, zeigte ein Tagebucheintrag eines führenden Vertreters des Landtages. Er schrieb: *„Wir lassen uns ohne Widerstand schlachten und dem Elend und der Willkür preisgeben. Kein Mensch nimmt sich des unterdrückten Vaterlands an... Ein solcher Despotismus ist noch nie erhört worden!“*²⁶ Auch wenn diese Kritik angesichts der Gewaltpolitik des neuen Königs kaum öffentlich geäußert wurde, zeigte sie doch, dass diese alte, in vielem überkommene Verfassung, bei zahlreichen Württembergern in hohem Ansehen stand und auch in den folgenden Jahren kaum weniger populär wurde.

Auch Freiherr vom Stein, der in Verfassungsfragen immer wieder aus Baden und Württemberg konsultiert wurde, äußerte sich sehr kritisch zum Gewaltstreich Friedrichs. *„Das Betragen der Württembergischen Landstände erregt das höchste Interesse, da es der erste Kampf der Freunde einer verständigen und gesetzlichen Freiheit mit denen Anhängern der Gewalt und blinden Willkür ist – ich bin überzeugt, daß sie den Sieg erringen werden, wenn die höchst achtbaren Männer, welche den Württembergischen Volksstamm vertreten, fortfahren mit Liebe zur gesetzlichen Ordnung beharrlich und folgerecht zu handeln.“*²⁷

Zunächst regierte Friedrich das alte Herzogtum als Alt-Württemberg und die neu hinzugewonnenen Gebiete als Neu-Württemberg administrativ unterschiedlich. Für ein Jahrzehnt herrschte erst- und letztmals ein absolutistischer

Monarch in Württemberg, dafür allerdings in besonders schroffen Formen. Dies konnte auf Dauer nicht funktionieren. Nach dem politischen Ende Napoleons, der letztlich Friedrichs Politik gedeckt hatte, kam nun noch der Auftrag der Bundesakte, landständische Verfassungen zu schaffen. In völliger Verkennung der Stimmung im Land, berief König Friedrich auf den 15. März 1815 eine allgemeine gewählte Ständeversammlung ein, die erstmals alle Stände des Landes in einer Versammlung umfasste, also mediatisierte Fürsten und Grafen ebenso wie Bürger, Adelige sowie Vertreter der Kirchen und der Universität Tübingen.

Ihnen legte er eine von ihm vorgesehene, dem Zeitgeist entsprechende Verfassung zur Genehmigung vor. Aus unterschiedlichen Gründen lehnten Adelige wie Bürgerliche diese Verfassung schon am ersten Sitzungstag fast einstimmig ab und forderten die Rückkehr zum guten alten Recht. Einig war man sich vor allem in der Forderung einer „zwischen Herrscher und Ständen vereinbarten Konstitution auf der Grundlage der altwürttembergischen.“²⁸ Bereits einen Monat später machte der König erste Zugeständnisse und akzeptierte damit grundsätzlich die Forderung nach einer zwischen Krone und Ständen vereinbarten Verfassung.

In den folgenden Jahren tobte nun ein erbitterter, auch publizistisch ausgetragener Streit, der deutschlandweit wahrgenommen und auch im benachbarten Baden aufmerksam registriert wurde. Erst als König Friedrich I. am 30. Oktober 1816 starb, schienen sich neue Möglichkeiten der Verständigung zu ergeben. Der neue König Wilhelm I. und seine Gattin Katharina, eine Schwester des Zaren Alexander I. erwarben sich durch ihre Krisenstrategie während der Teuerungskrise durch das sogenannte Jahr ohne Sommer große Anerkennung im Land.

Trotzdem gaben sich die Verfechter des alten Rechts nicht so schnell geschlagen. Ihr bekanntester Vertreter, Ludwig Uhland, brachte dies in seinem „Neujahrswunsch 1817“ treffend zum Ausdruck:

*„Wer redlich hält zu seinem Volke,
Der wünsch' ihm ein gesegnet Jahr!
Vor Mißwachs, Frost und Hagelwolke
Behüt' uns aller Engel Schaar!
Und mit dem bang ersehnten Korne,
Und mit dem lang entbehrten Wein,
Bring' uns dieß Jahr in seinem Horne
Das alte, gute Recht herein!*

*Man kann in Wünschen sich vergessen,
Man wünschet leicht zum Überfluß,
Wir aber wünschen nicht vermessen,
Wir wünschen, was man wünschen muß.
Denn soll der Mensch im Leibe leben,
So brauchet er sein täglich Brot,
Und soll er sich zum Geist erheben,
So ist ihm seine Freiheit noth.“²⁹*

Varnhagen von Ense war mit Uhland befreundet, hatte aber in Verfassungsfragen völlig andere Ansichten. So konnte er zwar den Eigensinn der Altrechtler nicht billigen, schätzte aber ihre Redlichkeit und ihren Mut über alle Maßen. „Wir stritten alles durch“, schrieb er in seinen Denkwürdigkeiten, „was diese verwickelte Verfassungsfrage betraf, meinen allgemeinen Ansichten hielt er stets das besondere Recht entgegen, ich seinem Rechtsbewußtsein die Forderungen des größeren Zusammenhanges, der fortgeschrittenen Zeit; natürlich bekehrte keiner den andern, allein wir erkannten, daß wir zu demselben Ziele strebten.“³⁰

König Wilhelm I. berief dann am 3. März 1817 den Landtag erneut ein. Er legte der Versammlung einen überarbeiteten Verfassungsentwurf vor, der den sogenannten Altrechtlern zwar entgegenkam, aber wesentliche Forderungen wie die ständische Steuerverwaltung und den ständigen Ausschuß der zwischen den Sitzungen des Landtags tagen sollte, nicht enthielt. Zwar begann die Einheit der Altrechtler zu bröckeln, aber die Mehrheit des Landtags lehnte auch diesen Entwurf Anfang Juni 1817 ab. Daraufhin löste der König den Landtag wieder auf. Wie aufgewühlt die Stimmung war, zeigte auch das Eindringen von einem Volkshaufen in das Tagungsgebäude des Landtags. Dort bezeichneten sie Abgeord-

nete, die sich dem Regierungsvorschlag gegenüber offen gezeigt hatten, als Verräter.

Ein wesentlicher Streitpunkt war die Frage nach einer oder zwei Kammern. Im ursprünglichen Verfassungsentwurf von König Friedrich war nur eine Kammer vorgesehen, die sich aus gewählten Vertretern der Bürger und aus Adligen zusammensetzen sollte. Dies entsprach zwar der württembergischen Tradition und damit den Vorstellungen der Altrechtler, wurde aber von zahlreichen Adligen, wie z. B. dem Freiherrn vom Stein strikt abgelehnt, der zwischen dem Monarchen und den Bürgern eine quasi vermittelnde Kammer für unbedingt notwendig hielt. Im Hintergrund dürfte dabei aber auch der damit verbundene größere Einfluss des früher reichsunmittelbaren Adels gestanden haben.

Ein anderes Argument für eine zweite Adelskammer nannte König Wilhelm in einem Gespräch mit Varnhagen von Ense, der ein Vertreter des Einkammersystems war. Der König teilte seine Auffassung, „allein bei der Zusammensetzung seines Landes müsse er für seine Fürsten und Grafen eine besondere Kammer einrichten, wäre es auch nur, um sie unschädlich zu machen, denn für sich allein bedeuteten sie wenig, säßen sie aber mit den Bürgern und Bauern zusammen, so übten sie auf diese einen unwiderstehlichen Einfluß, das gemeine Volk sei leider so knechtisch und eitel, daß es sich zur Ehre rechne, von so vornehmen Herren sich beschwatzen zu lassen.“³¹ Varnhagen von Ense schloss sich dieser Meinung an.

Demgegenüber hielt Ludwig Uhland bereits 1817 ein flammendes Plädoyer gegen eine Adelskammer: „Kein Stand soll des menschlichen Verkehrs mit den andern enthoben sein, alle sollen sich gegenüberstehen, Auge in Auge, wie es Menschen geziemt... Dreißig Jahre lang hat die Welt gerungen und geblutet. Der entwürdigende Aristokratismus sollte ausgeworfen werden... Und jetzt nach all dem langen, blutigen Kampfe, soll eben dieser Aristokratismus durch neue Staatsverträge geheiligt werden!“³² Uhlands Sorgen waren berechtigt. Die erste Kammer, also die Adelskammer, wurde im Vormärz zu einem vielfach bremsenden Element, vor allem für die Bauernbefreiung, die

dann erst in der Revolution von 1848 erfolgreich erzwungen wurde. Auch bei den parlamentarischen Reformbemühungen am Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts verhinderte die erste Kammer über viele Jahre die angestrebte Demokratisierung des Königreichs.

Nach dem erneuten Scheitern der Verhandlungen ruhten die Verfassungsberatungen für zwei Jahre. Ende 1817 und Ende 1818 hatte Wilhelm I. mit mehreren Edikten den württembergischen Staat verwaltungstechnisch neu geordnet. Inzwischen gab es in Bayern und Baden neue Verfassungen und die politische Großwetterlage hatte sich nach dem Wartburgfest 1817 und vor allem der Ermordung des Schriftstellers und russischen Diplomaten August von Kotzebue durch den Studenten Carl Ludwig Sand am 23. März 1819 in Mannheim grundlegend gewandelt. Vor allem in Wien begannen erste Überlegungen, den sogenannten Demagogen mit scharfen Maßnahmen entgegenzutreten, die dann in den sogenannten Karlsbader Beschlüssen vom 20. September endeten. Diese bedeuteten das Ende der nationalen und demokratischen Aufbruchsbewegung, die mit den Befreiungskriegen eingesetzt hatten. Sie lähmten das politische Leben Deutschlands im Vormärz.

Unter diesen Umständen war es nicht selbstverständlich, dass es in Württemberg überhaupt noch zu einer Verfassung kam. Am 13. Juli 1819 berief König Wilhelm I. schließlich den vierten verfassunggebenden Landtag ein. Seine Zusammensetzung war aufgrund massiver Wahlbeeinflussung der Regierung den königlichen Vorstellungen sehr viel geneigter als die vorhergehenden Landtage. Die Verhandlungen fanden im Ludwigsburger Schloß unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt und standen wegen der Beratungen in Karlsbad unter erheblichem Zeitdruck. Deshalb wurden die Sitzungen intensiviert und der von einer Kommission umgestaltete Verfassungsentwurf förmlich „durchgepeitscht“. ³³ Gleichzeitig war der König den Altrechtlern nochmals entgegengekommen.

Am 23. September nahm die Ständeversammlung den Verfassungsentwurf einstimmig

an, „aufgrund der inneren und äußeren Lage Deutschlands“ bzw. dem „Drang der Umstände“. Ein weiteres wesentliches Motiv nannte Ludwig Uhland als Begründung für seine Zustimmung. *„Mancher wird manches vermissen, aber das Wesentliche besteht, vor allem jener Urfels unseres alten Rechts, der Vertrag.“* ³⁴ Bereits zwei Tage später am 25. September erfolgte im Ludwigsburger Schloss „die feierliche Bestätigung und Auswechslung der beiden Verfassungsurkunden.“ ³⁵ Damit trat die erste zwischen Monarch und Landtag vereinbarte Verfassung in Deutschland in Kraft.

„Mit einem Jubel ohnegleichen wurde daher ihr Abschluß im Lande begrüßt... Keine spätere Landesverfassung Württembergs ist von der Bevölkerung wieder mit solcher spontaner Freude aufgenommen worden wie die von 1819.“ ³⁶ Wie wichtig König Wilhelm die Verfassung war, zeigte sich auch im Umgang mit den Karlsbader Beschlüssen. Württemberg stimmte ihnen zwar zu und machte seine Vorbehalte nur in einer Geheimsitzung geltend. Allerdings verkündete der König sie erst am 1. Oktober 1819, also zehn Tage nach ihrer Verabschiedung. Zu diesem Zeitpunkt war aber die neue württembergische Verfassung bereits in Kraft getreten. Für diesen Schritt, der sich auch gegen die reaktionäre Politik Wiens richtete, hatte er sich zuvor bei einem Besuch in Warschau die Rückendeckung seines Schwagers, des russischen Zaren Alexander eingeholt.

Trotzdem führten die Karlsbader Beschlüsse dazu, dass viele Freiheitsregelungen in Baden und Württemberg, wie die Pressefreiheit, die Vereins- und Versammlungsfreiheit, für 30 Jahre, bis zum März 1848, de facto aufgehoben waren. Vor allem Österreich, aber auch Preußen hatten die Menschen betrogen. Die Versprechungen im Zusammenhang mit den Befreiungskriegen für mehr nationale Einheit, Freiheit und verfassungsmäßige Rechte wurden nicht eingehalten. In den Mittelstaaten, in denen zumindest Freiheit und verfassungsmäßige Rechte eingeführt worden waren, wurden sie wieder zurückgenommen.

Auch wenn die erstrebten Freiheitsrechte praktisch sofort wieder durch die Karlsbader

Beschlüsse nachhaltig eingeschränkt wurden, waren die Verfassungen für die innere Staatsbildung vor allem in Baden, aber auch in Württemberg von zentraler Bedeutung. Karl von Rotteck, der Freiburger Staatsrechtler hatte dies bereits kurz nach der Veröffentlichung der badischen Verfassung in einem Vortrag überschwenglich beschrieben: *„Wir waren Baden-Badener, Durlacher, Breigauer, Pfälzer, Nellenburger, Fürstenberger, wir waren Freiburger, Konstanzer, Mannheimer: ein Volk von Baden waren wir nicht. Fortan aber sind wir Ein Volk, haben einen Gesamtwillen und ein anerkanntes Gesamtinteresse, d. h. ein Gesamtleben und ein Gesamtrecht... Früher, was kümmerte sich der Pfälzer, ob Breisgau, was der Breisgauer, ob die Pfalz an einen andern Herrn käme? – Jeder that, aufgefordert seine Pflicht; Jeder mochte für sich die Fortdauer der geliebten Herrschaft wünschen: aber im Uebrigen ließ er das Verhängnis walten. Jetzt sind wir Alle – vom Odenwald bis zum Bodensee – fest aneinandergeschlossen, die Glieder eines lebendigen Leibes, von einem Gesamtwillen beseelt, Alle für einen und Einer für Alle.“*³⁷

Allerdings sollte diese Begeisterung nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich um eine sehr eingeschränkte Partizipation der Bürger handelte – von Bürgerinnen war ohnehin keine Rede. Sie erhielten erst 100 Jahre später mit der Revolution von 1918 das aktive und passive Wahlrecht. In Baden waren etwa zwei Drittel der Männer über 25 Jahren wahlberechtigt. Das entsprach rund 17% der Gesamtbevölkerung. Immerhin setzte sich in Baden die Zweite Kammer ausschließlich aus gewählten Abgeordneten zusammen.³⁸ In Württemberg bevorzugte das Wahlrecht vor allem die Bürger, die die meisten Steuern entrichteten. Sie stellten allein zwei Drittel der Wahlmänner, die letztlich die Volksvertreter in der Zweiten Kammer bestimmen durften.³⁹

Allerdings hatten die Verfassungen im Deutschen Bund eine Sonderstellung im damaligen, internationalen Vergleich. *„Während die westlichen Verfassungen... durchweg von der Souveränität des Volkes ausgehen... der Verfassungsgeber gewissenmaßen auf einer tabula rasa das Gebäude*

*der staatlichen Organisation errichtet, verläuft die deutsche Entwicklung genau umgekehrt. Nicht aus einer demokratischen Revolution, sondern aus einer monarchischen Reform' gehen die konstitutionelle Monarchie und ihre 'Konstitution' hervor... die Monarchen der deutschen Einzelstaaten (beteiligten) über die Verfassungen denjenigen Teil der Bevölkerung an der Ausübung der Regierung ..., den sie für so bedeutend und beachtenswert halten, daß er in den staatlichen Regierungsapparat eingebunden werden sollte.“*⁴⁰

Dieser Unterschied zwischen den westlichen und den deutschen Verfassungen des 19. Jahrhunderts wird dann besonders deutlich, wenn man die Präambeln zur Weimarer Reichsverfassung, die im August 2019 100 Jahre alt wurde, und zum Grundgesetz, das im Mai 2019 seinen 70. Geburtstag feierte, betrachtet. In der Reichsverfassung heißt es: *„Das Deutsche Volk... hat sich diese Verfassung gegeben.“* Und im Grundgesetz können wir u.a. lesen: *„Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen... hat das Deutsche Volk... kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen“* Erst mit dem Ende der Monarchie übernimmt das Volk die Verantwortung, wird die Verfassung nicht mehr als Entgegenkommen des gottgewollten Monarchen betrachtet.

Trotz dieser Einschränkungen waren die beiden Verfassungen ein großer Fortschritt und spiegelten die veränderte Situation seit der französischen Revolution wider. Es ist der Beginn des modernen Verwaltungsstaates, *„in dem die Untertanen nicht nach fürstlicher Willkür, sondern für alle gleichermaßen geltenden Gesetzen regiert werden sollten.“*⁴¹ Nun wurden Sicherheit von Person und Eigentum garantiert, die Gleichheit vor dem Gesetz und damit auch eine unabhängige Justiz eingeführt. Vor allem aber waren die beiden Regierungen nun finanziell von den Entscheidungen der Kammern abhängig.

Vieles davon war bereits vor der Verabschiedung der Verfassungen in den verschiedenen Organisationsedikten in Baden und Württemberg festgelegt worden. In Baden kam dazu noch die Einführung des Landrechtes, das sich am französischen Code

civil oder Code Napoleon anlehnte und damit zahlreiche französische Regelungen übernommen hatte. Qualitativ neu war also 1818/9 vor allem ihre formale Verankerung in den Verfassungen. Damit war ihre Gewährung oder Aberkennung zumindest theoretisch nicht mehr in das Belieben des jeweiligen Monarchen gestellt.

Die mittelfristige Wirkung der beiden Verfassungen war erheblich. Die Auseinandersetzungen in den beiden Kammern in Karlsruhe und Stuttgart mit den Regierungen und Monarchen über die Umsetzung der jeweiligen Verfassungsaufträge erregten deutschlandweit Aufsehen und führten zu einem hohen Bekanntheitsgrad der badischen und württembergischen Oppositionspolitiker. Dabei war die Verbundenheit mit der Verfassung in Baden noch ausgeprägter als in Württemberg.

So gab es zum 25. Geburtstag der badischen Verfassung am 22. August 1843 landesweit von den Bürgern organisierte Jubelfeiern. In Villingen fanden am Vorabend des Jahrestages Glockengeläut, ein Zapfenstreich der Bürgermilitärmusik und bengalische Feuer statt. Am nächsten Tag gab es einen Festzug mit etwa 1.000 Menschen durch die Stadt in dessen Mitte der Träger der Verfassungsurkunde schritt, *„diese in rothem Saffian eingebunden und auf einem rothen Sammtkissen ruhend ... Angekommen in der Pfarrmünsterkirche, wurde die Verfassungsurkunde in der Mitte des Chorbogens auf einen eigends hiezu hergerichteten Altar niedergelegt, so daß sie bereits dem ganzen Publikum sichtbar war.“*⁴²

Gustav Freytag hat in seiner 1870 erschienenen Biographie über den bedeutenden badischen Liberalen und Abgeordneten Karl Mathy die Situation im Großherzogtum sehr eindrücklich geschildert. *„Die Regierung benahm sich abgeschmackt. Sie hätte das fest am liebsten gewehrt. Da die Scham dies nicht zuließ, hüllte sie sich in mürrisches Schweigen und überließ der Opposition fast allein das Feld, die Bürgermeister vorher warnend und nachher wegen unerlaubtem Gebrauch der Glocken mit Arrest bedrohend. Der Opposition aber war diese Festfeier nicht nur politische Pflicht, auch Genuss; denn Volksreden, Trinksprüche und freudige Böllerschüsse waren damals erprobtes Rüstzeug*

*des Liberalismus. Die Abgeordneten vertheilten sich als Redner über das ganze Land, und durften nach der Feier sich rühmen, mehr Einsicht in die wahren Interessen des Fürstenhauses und des Staates bewiesen zu haben, als Herr von Blittersdorff (von 1839 bis 1844 antiliberaler, reaktionärer badischer Staatsminister, T.S.).“*⁴³

Eindrücklicher kann man die überragende Bedeutung der badischen Verfassung für die Bürger nicht darstellen. Es ist deshalb auch nicht verwunderlich, dass sich die demokratische Opposition, die sich im September 1847 im Offenburger Salmen traf und dort die Forderungen des Volkes erarbeitete, „entschiedene Verfassungsfreunde“ nannte. Auch die Revolution von 1848/9 stieß im Südwesten auf besonders viel Resonanz und erst der brutale, vom geflohenen Großherzog erbetene Einmarsch der Preußen beendete blutig das erste demokratische Experiment.

Trotzdem blieb der Südwesten auch nach der Reichsgründung 1871 ein Motor der demokratischen Veränderungen. Mit den Verfassungsreformen von 1904/1906 bewegten sich Baden und Württemberg hin zu demokratischen Monarchien, blieben damit aber innerhalb des Reiches weitgehend allein. Die besondere Bedeutung, die Verfassungen in Baden spielten, zeigte sich nochmals 1919. Nur in Baden wurde die neue, demokratische Verfassung der Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt und angenommen.

Mit den hart erkämpften Verfassungen von 1818 und 1819 gehörten Baden und Württemberg zu den fortschrittlichsten Ländern im Deutschen Bund und hoben sich damit sehr positiv von den reaktionären deutschen Führungsstaaten Österreich und Preußen ab. Hier wurde auf allen Ebenen Demokratie und Parlamentarismus eingeübt, getragen von einer großen Mehrheit vor allem des Bürgertums. Eine wichtige Rolle spielten dabei sicherlich auch die französischen und schweizerischen Nachbarn. Ohne Österreich und Preußen wären Baden und Württemberg bereits Mitte des 19. Jahrhunderts demokratische Monarchien geworden und auch im Kaiserreich beschritten sie deutschlandweit beachtete neue Wege bei der Demokratisierung. Baden und

Württemberg benötigten keinen langen Weg in den Westen, sie waren bereits im 19. Jahrhundert sehr viel näher an diesem Westen als das restliche Deutschland.

Letztlich waren aber Baden und Württemberg zu klein und zu schwach, um ihr politisches Modell in ganz Deutschland zum Erfolg zu verhelfen. Nach dem Desaster des Ersten Weltkriegs mussten deshalb auch in Baden und Württemberg die beliebten Monarchen zurücktreten. An die Stelle der von den Monarchen zugestandenen Verfassungen traten nun demokratische Verfassungen, die erstmals auch einen umfangreichen Grundrechtsteil enthielten und alle erwachsenen Einwohner der Länder zu gleichberechtigten Bürgern machten.

Die Verfassungen von 1818 und 1819 waren der Beginn eines südwestdeutschen Sonderweges, hin zu mehr Partizipation und Demokratie auf den wir heute stolz sein dürfen.

Anmerkungen

- ¹ Karl Stiefel, *Baden 1648 – 1952*, Band I, Karlsruhe 1977, S. 425 – 428.
- ² Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Politische Schriften*. Nachwort von Jürgen Habermas, Frankfurt 1966, S. 23.
- ³ Ebd., S. 24.
- ⁴ Otto Hutter, *Denkwürdigkeiten Dizingers*. Lebenserinnerungen des ersten Biberacher Oberamtmanns, Biberach o. J. (1934), S. 40.
- ⁵ Ebd., S. 41.
- ⁶ Zit. nach Gustav Seibt, *Goethe und Napoleon*. Eine historische Begegnung, München 2010, S. 40.
- ⁷ *Deutschland in seiner tiefen Erniedrigung*, 2. Neuabdruck, eingeleitet von Rich. Graf Du Moulin Eckart, Leipzig 1906, S. 7.
- ⁸ Ebd., S. 22.
- ⁹ *Wielands Briefwechsel*. Siebzehnter Band (Januar 1806 – September 1809) Erster Teil: Text, bearbeitet von Siegfried Scheibe, Berlin 2001, S. 375.
- ¹⁰ Gerhard von Scharnhorst, *Ausgewählte militärische Schriften*; hrsg. von Hansjürgen Usczeck und Christa Gudzent, (Ost-) Berlin 1986, S. 106.
- ¹¹ Thomas Nipperdey, *Deutsche Geschichte 1800-1866*. Bürgerwelt und starker Staat, München 1983, S. 34.
- ¹² *Acten des Wiener Congresses*, 1. Band, 1stes Heft, Erlangen 1815, S. 100/1.
- ¹³ Wolfgang Mager, *Das Problem der landständischen Verfassungen auf dem Wiener Kongress 1814/15*; in: *Historische Zeitschrift* Bd. 217/1974, S. 297.
- ¹⁴ *Geschichtliche Darstellung der Schritte, welche zur Vorbereitung einer rechtsbeständigen Verfassung des Großherzogthums Baden im Namen des Fürsten zu Salm-Reifferscheid und der vormaligen Reichsunmittelbaren Ritterschaft der Main- und Tauber-, Neckar-, Pfingz- und Enzkreise geschehen sind*; so

wie der darauf von Seiten der Großherzoglichen Regierung ergriffenen Maaßregeln. Nebst den dazu gehörigen Aktenstücken. Erstes Heft 1816, S. 6.

- ¹⁵ Varnhagen von Ense, *Denkwürdigkeiten des eignen Lebens*. Die Karlsruher Jahre 1816-1819; Neuausgabe mit Einleitung von Hermann Haering, Karlsruhe 1924, S. 102.
- ¹⁶ Tambora, *Ein Vulkan verändert Südwestdeutschland*; hrsg. vom Haus der Geschichte Baden-Württemberg, Ubstadt-Weiher 2017, S. 33.
- ¹⁷ Zit. nach ebd., S. 30.
- ¹⁸ Zit. nach Günter Moltmann, Hrsg., *Aufbruch nach Amerika*. Friedrich List und die Auswanderung aus Baden und Württemberg 1816/17. Dokumentation einer sozialen Bewegung, Tübingen 1979, S. 88
- ¹⁹ Hans Peter Ullmann, *Staatsschulden und Reformpolitik*. Die Entstehung moderner öffentlicher Schulden in Bayern und Baden 1780 – 1820, Göttingen 1986, S. 640/1.
- ²⁰ Willy Andreas, *Der Aufbau des Staates im Zusammenhang der allgemeinen Politik*, Leipzig 1913, S. 406.
- ²¹ Thomas Schnabel, *Sigismund Karl Johann von Reitzenstein*; in: Kurt G.A. Jeserich/Helmut Neuhaus, Hrsg., *Persönlichkeiten der Verwaltung*. Biographien zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1648 – 1945, Stuttgart 1991, S. 81.
- ²² Andreas (wie Anm. 20), S. 460.
- ²³ Karl August Varnhagen von Ense, *Denkwürdigkeiten des eignen Lebens*, Dritter Band (1815 – 1834), hrsg. von Konrad Feilchenfeldt, Frankfurt am Main 1987, S. 319.
- ²⁴ Ebd., S. 309/10.
- ²⁵ Walter Grube, *Der Stuttgarter Landtag 1457 – 1957*. Von den Landständen zum demokratischen Parlament, Stuttgart 1957, S. 485.
- ²⁶ Ebd.
- ²⁷ G.H. Pertz, *Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein*, Fünfter Band 1815 bis 1823, Berlin 1854, S. 7.
- ²⁸ Grube (wie Anm. 25), S. 492.
- ²⁹ Ludwig Uhland, *Vaterländische Gedichte*, Stuttgart 1831, S. 17.
- ³⁰ Varnhagen (wie Anm. 23), S. 231/2.
- ³¹ Ebd., S. 230.
- ³² Ludwig Uhland, *Werke* Band IV, München 1984, S. 667/8.
- ³³ Grube (wie Anm. 25), S. 504.
- ³⁴ Zit. nach ebd.
- ³⁵ Ebd.
- ³⁶ Ebd., S. 507.
- ³⁷ Dr. Carl von Rotteck's gesammelte und nachgelassene Schriften mit Biographie und Briefwechsel; geordnet und herausgegeben von seinem Sohne Hermann von Rotteck, Zweiter Band, Pforzheim 1841, S. 412/3.
- ³⁸ Rainer Schimpf, *Vormärz 1815-1848*; in: *Landesgeschichten*. Der deutsche Südwesten von 1790 bis heute. Das Buch zur Dauerausstellung im Haus der Geschichte Baden-Württemberg, Stuttgart 2002, S. 64.
- ³⁹ Ebd., S. 65.
- ⁴⁰ Wilhelm Hennis, *Verfassung und Verfassungswirklichkeit*. Ein deutsches Problem, Tübingen 1968, S. 14/5.
- ⁴¹ Wolfgang von Rimscha, *Die Grundrechte im süddeutschen Konstitutionalismus*, Köln 1973, S. 80.
- ⁴² Karl Mathy, Hrsg., *Die Verfassungsfeier in Baden am 22. August 1843*, Mannheim 1843, S. 301 – 303.
- ⁴³ Gustav Freytag, *Karl Mathy*. Geschichte seines Lebens, Leipzig 1870, S. 219/20.